



6. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Südliche Altstadt“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel nachfolgenden Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und über die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

1. den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Südliche Altstadt“ zu ändern und
2. die Verwaltung zu beauftragen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung auszuarbeiten und zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

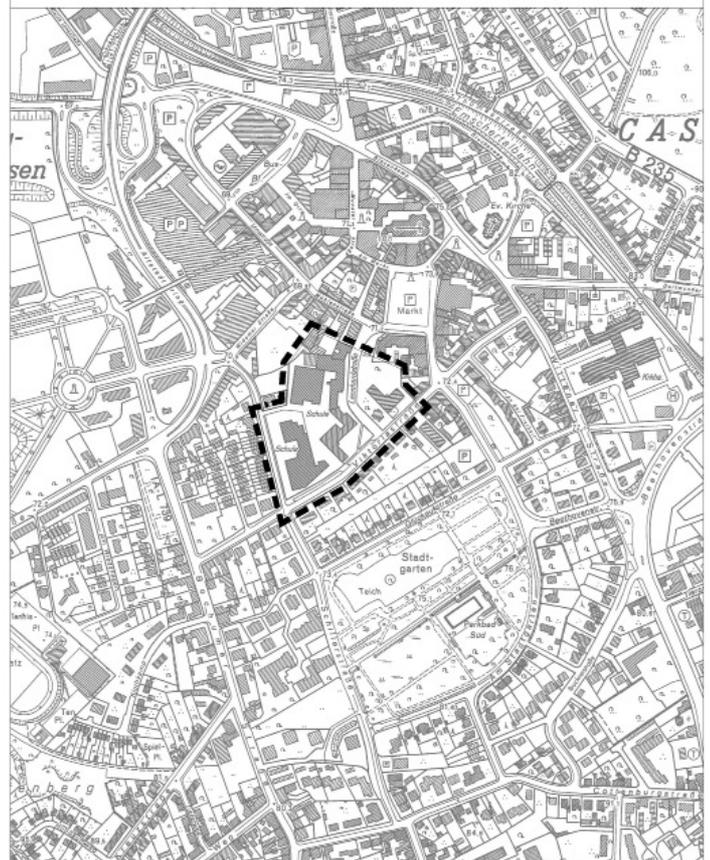
Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Castrop. Er befindet sich östlich der Schillerstraße und nordwestlich der Viktoriastraße und umfasst die Bereiche der Schulgrundstücke und des Bürgerhauses an der Leonhardstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) 2025 ist der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen dargestellt. Mit der bereits vorausgegangenen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird die Zielsetzung verfolgt die Altstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken, aber auch als qualitätvollen Wohnstandort durch bauliche, funktionale und gestalterische Maßnahmen zu erhalten und aufzuwerten. Beabsichtigt ist die Ausweisung als urbane Gebiete nach § 6a BauNVO.

Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, soll die Darstellung des Flächennutzungsplans innerhalb des Planbereichs von „Gemeinbedarfsfläche“ in „gemischte Baufläche“ (M) geändert werden.

Übersichtsskizze zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans Planbereich "Südliche Altstadt"



 **Kartengrundlage:**
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber	Thematischer Bezug
Stadtbetrieb EUV	- Hinweise zu Altlasten(verdachts) flächen und Altstandorten
Kreis Recklinghausen:	
- Untere Naturschutzbehörde	- Hinweise auf das Ergebnisprotokoll der Artenschutzprüfung
- Untere Bodenschutzbehörde	- Hinweis auf Bodenverunreinigungen
Bezirksregierung Arnsberg:	
- Kampfmittel-beseitigungsdienst	- Kampfmittelbeeinflussung durch Bombardierung, Artilleriebeschuss sowie Bereiche ohne Bombardierung
- Bergbau und Energie in NRW	- Hinweise zu verliehenen Bergwerks- bzw. Bewilligungsfeldern
Landesverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen	
-	- Hinweis auf Bodendenkmäler - Hinweis auf den Kulturlandschaftsbereich 222 Zeche Erin in unmittelbarer Nähe

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen

Urheber	Thematischer Bezug
Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz	Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 242: - Prognose und Bewertung der Schallimmissionen ausgehend von Verkehr, Gewerbe, und Sportanlagen - Festlegung der Lärmpegelbereiche für den Bebauungsplan
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Albert, Leser, Bielefeld	Artenschutzgutachten für den Bebauungsplan Nr. 242“ „Südliche Altstadt“ - Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen - Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) - Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten
Stadt Castrop-Rauxel	Umweltbericht: - Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der planbedingten Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen

Urheber	Thematischer Bezug
geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft mbH	Gutachten über Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung - Bauvorhaben Bildungscampus Widumer Tor Orientierende Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Südliche Altstadt“ - Oberbodenbeprobung, - Wirkungspfade Boden - Mensch, Bodenluft – Mensch, - Organoleptische Beurteilung, - Chemische Analysen

Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Keine

Der Flächennutzungsplanentwurf (6. Änderung) und seine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen **vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019** im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 04.06.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 242

Planbereich „Südliche Altstadt“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Auf dem Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 13.10.2015 gem. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW haben die Unterzeichner

(Bürgermeister Beisenherz und Ratsmitglied Dr. Lind) entsprechend der Vorlage zum Sachverhalt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 beschlossen. Der Betriebsausschuss 3 hat am 19.11.2015 die Dringlichkeitsentscheidung genehmigt und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3

1. beschließt die Bezeichnung des Bebauungsplans Nr. 242 von „Marktplatz und südliche Innenstadt“ in „Südliche Altstadt“ zu ändern.
2. bewertet den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung positiv.
3. beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 242, Planbereich „Südliche Altstadt“ mit Begründung auszuarbeiten und zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 242, Planbereich „Südliche Altstadt“, umfasst einen Teil der Altstadt und liegt im Stadtteil Castrop. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch den Marktplatz und Fußgängerzone im Bereich der Münsterstraße und der Straße Am Markt, im Osten durch die Wittener Straße, im Süden durch die Viktoriastraße sowie im Westen durch Schillerstraße und Widumer Straße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 wird die Sicherung und Stärkung der Innenstadt bezweckt, die als Hauptzentrum der Stadt Castrop-Rauxel eine zentrale Funktion innerhalb der Gesamtstadt einnimmt. Sie ist wichtigster Einkaufsstandort. Hierzu ist beabsichtigt, die bestehende Mischung von Wohn- und Gewerbenutzungen im Plangebiet zu erhalten, weiterzuentwickeln und den drohenden Trading-Down-Effekten entgegen zu wirken. Darunter wird die Entwertung der Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Nutzungen mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (z. B. Spielhallen, Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite.

Des Weiteren dient die Aufstellung des Bebauungsplans der städtebaulichen Ordnung der brachliegenden Fläche im Bereich Widumer Straße/Schillerstraße. Neben der bereits errichteten Kita ist die Errichtung eines kirchlichen Gemeindezentrums im Eingangsbereich der Innenstadt vorgesehen.

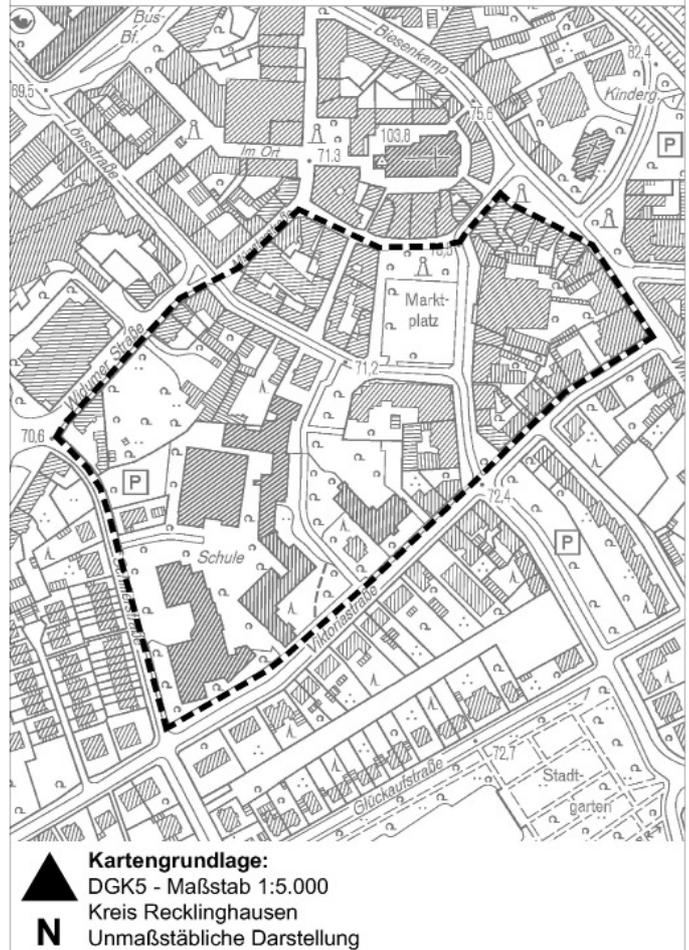
Es ist beabsichtigt im Bebauungsplan urbane Gebiete festzusetzen und bestimmte Nutzungen (u. a. Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen) auszuschließen, die schädliche Auswirkungen auslösen oder verstärken können.

Weiterhin besteht die Absicht, Vorgaben hinsichtlich der überbaubaren Flächen sowie der Höhenentwicklung zu treffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen **vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019** im Bereich Stadtplanung

Übersichtsskizze Bebauungsplan Nr. 242, Planbereich "Südliche Altstadt"



und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3.Etage, in der Zeit

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift sowie per E-Mail an stadtplanung@castrop-rauxel.de abgegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 04.06.2019

K r a v a n j a
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Straße i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW für den Gemeingebrauch gewidmet:

Bahnhofstraße
Gemarkung Rauxel, Flur 20, Flurstück 323

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 06.05.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dobrindt

Technischer Beigeordneter



Amtliche Bekanntmachung

Für Herrn **Sebastin Marcin SOBIECH**, zuletzt wohnhaft: c/o Caritasverband, Lambertusplatz 16, 44575 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice – Ausländerbehörde – der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 29.05.2019 (Feststellung des Verlusts der Freizügigkeitsberechtigung, Ausreisepflichtaufforderung und Androhung der Abschiebung pp.), Aktenzeichen: 33 S 081277001).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Impressum

Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -
Redaktion:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)
Anschrift:
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:
Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.06.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.